

## **Antrag**

**der Abg. Karl Klein u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Integrationskurse an Volkshochschulen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Integrationskurse der jeweiligen Niveaus (A1, A2, B1) sowie der Verwaltungsvorschrift Deutsch des Sozialministeriums in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an den Volkshochschulen in Baden-Württemberg angeboten wurden;
2. wie viele Personen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an solchen Kursen in den Volkshochschulen in Baden-Württemberg teilgenommen haben (mit Angabe von Alter und Nationalität);
3. wie viele Personen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 diese Kurse (Niveau A1, A2, B1) erfolgreich abgeschlossen haben (mit Angabe von Alter und Nationalität);
4. wie viele Personen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 diese Kurse (Niveau A1, A2, B1) abgebrochen haben (mit Angabe von Alter, Nationalität und Niveau des Kurses);
5. wie viele Teilnehmer, die ihr Stundenkontingent ausgeschöpft und das Zielniveau B1 verfehlt haben, einen Antrag auf Wiederholung von 300 UE stellten (mit Angabe von Alter und Nationalität);
6. wie viele Personen nach erfolgreicher Teilnahme an diesen Kursen eine Ausbildung begonnen oder im Anschluss daran eine Beschäftigung aufgenommen haben;
7. wie die Kurse finanziert werden (mit Angabe zu den Anteilen der EU, des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Volkshochschulen und der Teilnehmer);

Eingegangen: 20.08.2019/Ausgegeben: 11.10.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. wie die Volkshochschulen, als Partner für die Durchführung solcher Kurse, finanziell und personell unterstützt werden;
9. wie viele der Migrantinnen und Migranten, die 2017, 2018 und 2019 nach Baden-Württemberg gekommen sind und Anspruch auf einen Integrationskurs hatten bzw. haben, einen solchen Kurs auch tatsächlich wahrnahmen (mit Angabe von Alter und Nationalität);
10. welche anderen ergänzenden Kursangebote von der Landesregierung unterstützt werden.

19. 08. 2019

Klein, Teufel, Röhm, Huber,  
Kurtz, Lorek CDU

### Begründung

Die Volkshochschulen in Baden-Württemberg sind Partner des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung der Integrationskurse. Dieser Antrag soll klären, wie viele Personen diese Integrationskurse in Anspruch genommen und abgeschlossen haben und Aufschluss darüber geben, wie die Volkshochschulen bei Durchführung dieser Aufgabe finanziell und personell unterstützt werden. Weiterhin soll dieser Antrag die Angemessenheit der Finanzierung der Volkshochschulen darstellen.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 Nr. 42-0141.5-016/6827 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkungen:

Für Integrationskurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Das Ministerium für Soziales und Integration hatte das BAMF per E-Mail vom 26. August 2019 um Beiträge zu den Ziffern 1 bis 9 des Antrags gebeten. Der VHS-Verband Baden-Württemberg e. V. hatte mitgeteilt, dass die lokalen Volkshochschulen die gewünschten Daten nicht liefern können. Am 20. September 2019 teilte der Leitungsstab des BAMF mit, man unterliege als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag von Baden-Württemberg und eine mögliche freiwillige Beantwortung sei „in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt gegenwärtig leider nicht möglich.“ Die nachfolgende Stellungnahme enthält daher nur Angaben zu den vom Land nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Deutsch geförderten Kursen der Stadt- und Landkreise, die ergänzend zu denjenigen des BAMF angeboten werden.

Da dem Ministerium für Soziales und Integration keine Informationen darüber vorliegen, mit welchem Sprachkursträger die nach der VwV Deutsch geförderten Kurse durchgeführt werden, wurden hierzu die 44 Stadt- und Landkreise befragt. Von diesen kooperieren 32 (auch) mit einer Volkshochschule.

Die Förderung von Sprachkursen nach der VwV Deutsch und die entsprechenden Erhebungen durch die Stadt- und Landkreise richten sich nicht nach Kalenderjahren, sondern nach Förderperioden, jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli. Die nachfolgenden Angaben erfolgen daher jeweils für die Förderperioden 2016/17, 2017/18 und 2018/19.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Sprachkurse mit dem Zielniveau A2 werden erst auf der Grundlage der seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung der VwV Deutsch, also erst seit der laufenden Förderperiode 2019/20, gefördert.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Integrationskurse der jeweiligen Niveaus (A1, A2, B1) sowie der Verwaltungsvorschrift Deutsch des Sozialministeriums in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an den Volkshochschulen in Baden-Württemberg angeboten wurden;*

Sprachkurse nach der VwV Deutsch an Volkshochschulen in Baden-Württemberg:

Förderperiode	Zielniveau A1	Zielniveau B1
2016/17	64	13
2017/18	46	26
2018/19	27	31

*2. wie viele Personen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an solchen Kursen in den Volkshochschulen in Baden-Württemberg teilgenommen haben (mit Angabe von Alter und Nationalität);*

Teilnehmende an Sprachkursen nach der VwV Deutsch an Volkshochschulen in Baden-Württemberg zu Kursbeginn:

Förderperiode	Zielniveau A1	Zielniveau B1
2016/17	1.210	208
2017/18	801	476
2018/19	487	544

Die VwV Deutsch schreibt den Stadt- und Landkreisen nicht vor, Alter und Nationalität der Teilnehmenden von Sprachkursen zu erheben, weil diese Angaben für die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse und die Qualitätssicherung der Kurse nicht relevant sind. Außerdem ist das Ministerium für Soziales und Integration bestrebt, den Verwaltungsaufwand der Kreise auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Diese konnten daher – von wenigen Kreisen abgesehen, die diese Angaben auf freiwilliger Basis erheben – hierzu keine Angaben machen. Die vorliegenden Zahlen lassen aber den Schluss zu, dass es sich bei den Teilnehmenden überwiegend um männliche Personen zwischen 20 und 35 Jahren aus den Herkunftsländern Afghanistan, Gambia, Syrien, Nigeria und Kamerun handelt.

*3. wie viele Personen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 diese Kurse (Niveau A1, A2, B1) erfolgreich abgeschlossen haben (mit Angabe von Alter und Nationalität);*

Teilnehmende an Sprachkursen nach der VwV Deutsch an Volkshochschulen in Baden-Württemberg am Ende des Kurses:

Förderperiode	Zielniveau A1	Zielniveau B1
2016/17	979	179
2017/18	622	396
2018/19	416	486

Nach der VwV Deutsch in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hatten die Stadt- und Landkreise nur Kennzahlen zu Kursbeginn und Kursende und ggfs. Vermittlungserfolge in den Arbeitsmarkt zu erheben. In der seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung dieser Vorschrift, also seit der laufenden Förderperiode 2019/20, wurde ausdrücklich geregelt, dass die Zahl der bestandenen Prüfungen zu erheben ist. Dadurch kann der Erfolg eines Sprachkurses im Einzelfall künftig zuverlässiger gemessen werden.

4. *wie viele Personen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 diese Kurse (Niveau A1, A2, B1) abgebrochen haben (mit Angabe von Alter, Nationalität und Niveau des Kurses);*

Teilnehmende an Sprachkursen nach der VwV Deutsch an Volkshochschulen in Baden-Württemberg, die einen Kurs abgebrochen haben:

Förderperiode	Zielniveau A1	Zielniveau B1
2016/17	258	34
2017/18	206	98
2018/19	85	93

Die Gründe für diesen Abbruch können sehr vielfältig sein, z. B. Ausreise, Abschiebung oder Wegzug, können aber natürlich auch durch Überforderung oder nachlassendes Interesse bedingt sein. Eine Pflicht zum Besuch eines Sprachkurses gibt es nach der VwV Deutsch nicht. Andererseits gibt es auch Teilnehmende, die einen Kurs nicht von Anfang an besuchen, sondern erst später einsteigen. Die Differenz der Angaben über die Teilnehmenden zu Beginn (Ziff. 2) und am Ende eines Kurses (Ziff. 3) ist daher nicht deckungsgleich mit den Angaben über den Abbruch eines Kurses (Ziff. 4).

5. *wie viele Teilnehmer, die ihr Stundenkontingent ausgeschöpft und das Zielniveau B1 verfehlt haben, einen Antrag auf Wiederholung von 300 UE stellten (mit Angabe von Alter und Nationalität);*

Die Wiederholung von Kursen ist erst nach der VwV Deutsch in der seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung grundsätzlich, aber nur in begründeten Einzelfällen und jeweils einmalig, möglich.

6. *wie viele Personen nach erfolgreicher Teilnahme an diesen Kursen eine Ausbildung begonnen oder im Anschluss daran eine Beschäftigung aufgenommen haben;*

Teilnehmende, die im Anschluss an einen Sprachkurs nach der VwV Deutsch an Volkshochschulen in Baden-Württemberg eine Ausbildung begonnen oder eine Beschäftigung aufgenommen haben:

Förderperiode	
2016/17	104
2017/18	102
2018/19	132

Bei diesen Angaben wird nicht nach dem Zielniveau der Sprachkurse (A1 bzw. B1) differenziert. Es wird aber darauf hingewiesen, dass das Sprachniveau A1 für eine Ausbildung oder eine Beschäftigung – außer bei einfachsten Tätigkeiten – nicht und das Niveau B1 nur bedingt ausreichend ist. Die Kammern empfehlen für den Beginn einer Ausbildung das Sprachniveau B2, für viele reglementierte Berufe ist es Zugangsvoraussetzung.

Hinzu kommt, dass die Sprachkursträger die Weiterentwicklung der Teilnehmenden am Ende des Kurses erheben, viele aber eine Ausbildung oder Beschäftigung erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung aufnehmen.

*7. wie die Kurse finanziert werden (mit Angabe zu den Anteilen der EU, des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Volkshochschulen und der Teilnehmer);*

Die Zuschüsse des Landes an die Stadt- und Landkreise nach der VwV Deutsch für die Durchführung von Sprachkursen sind so kalkuliert, dass sie ca. 60 % der Kosten abdecken. Der verbleibende Anteil wird von den Kreisen getragen. Teilnehmendenbeiträge werden nicht erhoben.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Integrationskursverordnung (IntV) haben Personen, die nach § 44 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind, einen Beitrag i. H. v. 50 % der Kosten an das BAMF zu leisten. Im Grundsatz werden daher die Kosten zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom Teilnehmenden getragen. Für Empfänger bestimmter Sozialleistungen besteht aber nach § 9 Abs. 2 Satz 1 IntV die Möglichkeit der Kostenbefreiung. So werden z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit. Auch Teilnahmeberechtigte, für die der Kostenbeitrag unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde, können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 IntV vom BAMF auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Die Kosten der befreiten Teilnehmenden rechnen die Volkshochschulen nach Angaben des VHS-Verbands Baden-Württemberg e. V. unmittelbar mit dem BAMF ab.

Teilnehmende, die nach § 44 a Aufenthaltsgesetz zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind, haben keinen Kostenbeitrag zu entrichten. Hier werden daher die Kosten in vollem Umfang vom Bund getragen.

Daraus ergeben sich insgesamt nach Angaben des VHS-Verbands für das Jahr 2019 folgende Finanzierungsanteile für von den Volkshochschulen in Baden-Württemberg durchgeführte Sprachkurse:

Bund	Teilnehmende	Land B-W	Kreise	VHS
81,6 %	16 %	1,4 %	0,4 %	0,6 %

In den Anteilen von Land und Kreisen sind die Teilnehmenden nach der VwV Deutsch enthalten. Dabei handelt es sich sowohl um Teilnehmende an eigenen VwV-Kursen als auch um Einzelpersonen, die von den Kreisen für die Teilnahme an Integrationskursen vermittelt und vom Land nach der VwV Deutsch gefördert werden.

Alle Angaben beziehen sich auf die direkte Förderung der Teilnehmenden. Der VHS-Verband weist aber darauf hin, dass in dem für die Volkshochschulen genannten Anteil der mit den Kursen verbundene hohe Verwaltungsaufwand nicht enthalten ist und zulasten eigener Ressourcen getragen wird.

*8. wie die Volkshochschulen, als Partner für die Durchführung solcher Kurse, finanziell und personell unterstützt werden;*

Das Land fördert die öffentlichen Träger der Weiterbildung – Volkshochschulen, kirchliche Bildungsträger, Bildungsträger des DGB – mit einer Grundförderung, die sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten richtet. Seit 2016 liegt die Förderung an die Volkshochschulen jährlich bei 15,6 Millionen Euro. Hinzu kommt eine Unterstützung des Volkshochschulverbands in Höhe von rund 0,25 Millionen Euro sowie eine Förderung der Fortbildung von Dozentinnen und Dozenten im Umfang von knapp 0,28 Millionen Euro. Personell unterstützt das Land die öffentlichen Weiterbildungsträger im Rahmen des sog. Lehrerprogramms im Umfang von bis zu 75 Deputaten. Davon profitieren auch die Volkshochschulen.

9. *wie viele der Migrantinnen und Migranten, die 2017, 2018 und 2019 nach Baden-Württemberg gekommen sind und Anspruch auf einen Integrationskurs hatten bzw. haben, einen solchen Kurs auch tatsächlich wahrnahmen (mit Angabe von Alter und Nationalität);*

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, können hierzu mangels einer Stellungnahme des BAMF keine Angaben gemacht werden.

10. *welche anderen ergänzenden Kursangebote von der Landesregierung unterstützt werden.*

Das Kultusministerium setzt im Rahmen der Bildungsketten-Vereinbarung des Landes mit dem Bund seit 2016 das Projekt „Bildungsjahr für erwachsene Flüchtlinge mit keinen oder geringen Sprach- und Schreibkenntnissen“ (BEF Alpha) um. Nach dem Start des Projekts 2016 mit 12 Kursen hat sich die Zahl der Standorte 2019 auf 42 erhöht und damit mehr als verdreifacht. Dieser Anstieg basierte auf einer entsprechenden Erhöhung der Förderung durch das BMBF von 450.000 Euro (2016) auf 2,8 Millionen Euro (2019). Zielgruppe sind Menschen im Alter von in der Regel 20 bis 35 Jahren, die seit 2015 nach Deutschland geflüchtet sind. Seit 2018 ist die Zielgruppe auf Frauen mit Kleinkindern bei gleichzeitiger Förderung einer Kinderbetreuung konzentriert. Dadurch wurde der Anteil von Frauen von 39 auf 62 Prozent erhöht.

BEF Alpha richtet sich an Weiterbildungseinrichtungen wie Volkshochschulen, kirchliche Bildungsträger, Träger der beruflichen Weiterbildung sowie andere freie Träger. Gefördert werden Kurse im Umfang von 980 Unterrichtseinheiten in rund 35 Wochen sowie ein Praktikum von fünf Wochen bei Unternehmen. Ziel ist, den Teilnehmenden eine gute sprachliche, kulturelle und berufliche Grundlage für ihre weitere Integration auch in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dazu umfasst BEF Alpha drei Lernbereiche:

- Aufbau von Alphabetisierungs- und Sprachkenntnissen
- frühzeitige berufliche Orientierung mit praktischen Ansätzen sowie Praktika
- Erlernen kultureller, demokratischer und gesellschaftlicher Basisfaktoren in Deutschland

Den Kursleitenden werden entsprechende Fortbildungen unter anderem in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung angeboten. Angesichts der sehr hohen Heterogenität der Teilnehmenden werden die Kurse mit einer starken Binnendifferenzierung einschließlich zusätzlicher individueller Förderung von primären Analphabeten umgesetzt. Die Projektträger bewerten insbesondere die Verzahnung der drei Lernbereiche mit ihren unterschiedlichen Themen als erfolgversprechend, da die Teilnehmenden gelernte Inhalte direkt mit der Praxis verknüpfen und anwenden können. Die Lerninhalte werden dadurch in einen größeren Kontext eingeordnet und wirken somit motivations- und lernfördernd. Entsprechend wird in den Kursen angesichts der häufig fehlenden schulischen Vorkenntnisse vor allem bei primären Analphabeten in der Regel eine deutliche Steigerung der sprachlichen und schriftlichen Fähigkeiten erreicht. Auch bei den Praktika werden gute Ergebnisse erzielt, da 75 Prozent der Teilnehmenden eine positive Rückmeldung von den Unternehmen erhalten.

Neben der Förderung von Sprachkursen der Stadt- und Landkreise auf der Grundlage der VwV Deutsch fördert das Land niedrigschwellige Sprachkurse (z. B. sog. Sprachcafés) nach der VwV Integration.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration